

ge des erst vierzigjährigen Carlos Salinas de Gortari, der, ebenfalls Planungsminister, nunmehr auch im Amt des Staatspräsidenten Nachfolger de la Madrids ist.

Ob und inwieweit sich makroökonomische Planung in der Krise (Ölpreisverfall, Kapitalflucht, Auslandsverschuldung) bewährt, kann eindeutig nicht beantwortet werden. B. zeigt allerdings S. 85 ff. Kritikpunkte etwa bei dem Industrieplan und dem Globalen Entwicklungsplan, beide 1980–1982, auf in der Vernachlässigung grundlegender Strukturveränderungen hinsichtlich Einkommensverteilung und unterschiedlicher Produktivität.

Diese von Elsenhans betreute Konstanzer Dissertation vermag in der Tat umfassend die Bedingungen und Ergebnisse staatlicher Planung in einem auf Wirtschaftswachstum ausgerichteten Staat der Dritten Welt aufzuzeigen. Die etwas bemüht wirkende und fruchtlose Auseinandersetzung mit marxistischen und modernisierungstheoretischen Überlegungen zur Rolle des Staates in einem Entwicklungsland, nur um noch eine neue Begriffsbildung der Staatsklasse abzusichern, sollte mit Nachsicht gelesen werden.

*Gerhard Scheffler*

*Niels-Jürgen Seeberg-Elverfeldt*

#### **Die Streitbeilegung im Tiefseebergbaurecht**

Die Probleme nach der Seerechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsschutzes Privater

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1986, 185 S., DM 47,—

Neben der Internationalisierung des Meeresbodens außerhalb der Grenzen küstenstaatlicher Jurisdiktion ist kennzeichnend für das durch die Seerechtskonvention 1982 errichtete Tiefseebodenregime die Vielzahl der auftretenden Rechtsbeziehungen – und damit der möglichen Streitverhältnisse –, die auch aus der geplanten Errichtung der Internationalen Meeresboden-Behörde sowie eines behördeneigenen Unternehmens resultiert.

Nachteilig, was die Klarheit und Übersichtlichkeit des die Beilegung von Meeresbodenstreitigkeiten regelnden Normengeflechts betrifft, hat sich zudem ausgewirkt, daß diese Materie auf der Konferenz zunächst separat behandelt und erst während der 6. Session in das allgemeine System integriert wurde. Der offenkundige Verdienst der Untersuchung Seeberg-Elverfeldts besteht hier darin, Zusammenhang und Systematik der vertraglichen Grundlagen für die Streitbeilegung im Tiefseebergbaurecht herausgearbeitet zu haben.

Der für die Praxis bedeutsame Aspekt der Darstellung wird nicht dadurch relativiert, daß praktische Fälle auch nach der (realistischen) Einschätzung des Verfassers in absehbarer Zeit nicht zu erwarten sind. Da sich Seeberg-Elverfeldt besonders mit dem Rechtsschutz Privater auseinandersetzt, bietet er gerade denjenigen, die zu einem wesentlichen Teil an Bergbauaktivitäten beteiligt sein werden, eine wichtige Entscheidungshilfe be-

treffend ihre Investitionen, die, wie der Verfasser hervorhebt, nicht zuletzt durch eine positive Bewertung der Rechtsschutzmöglichkeiten begünstigt werden.

Einleitend stellt Seeberg-Elverfeldt knapp die wirtschaftliche Bedeutung der Ressourcen des Tiefseebodens sowie die inhaltliche Ausgestaltung des Regimes dar; sodann vermittelt er einen systematischen Überblick über die Besonderheiten der Streitschlichtung im Tiefseebergbaurecht, um sich im folgenden Kapitel ausführlicher der Gerichtsverfassung der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten zuzuwenden. Danach werden die möglichen Verfahrensbeteiligten vorgestellt, wobei besonderes Interesse den Zugangsvoraussetzungen für Private gewidmet wurde. Das nächste, die Zuständigkeiten der Kammer schildernde Kapitel bildet den eigentlichen Schwerpunkt der Untersuchung. Seeberg-Elverfeldt kommentiert, vielfach unter Zuhilfenahme vergleichbarer Vorschriften für den EuGH, die Art. 187–191 der Konvention und macht so das komplizierte Geflecht durchsichtig. Innerhalb dieses Kapitels stehen die Streitigkeiten im Zusammenhang mit Tiefseebergbauaktivitäten – und damit die Rechtsschutzmöglichkeiten der hier besonders schutzbedürftigen privaten Unternehmer – im Vordergrund der Erörterungen. Im Lichte der gewonnenen Ergebnisse bewertet der Autor den Rechtsschutz im wesentlichen positiv; nur in zwei Fällen kommt er zu dem Schluß, daß ein erforderlich erscheinender Schutz nicht gewährt wird. Im abschließenden, ausgewählten Fragen des Verfahrens geltenden Kapitel bejaht der Verfasser unter anderem die Möglichkeit einer Nebenintervention für Private.

Positiv ist anzumerken, daß der Autor die oft abstrakten Ausführungen durch die Konstruktion von möglicherweise virulent werdenden Konflikten und Streitverhältnissen ergänzt hat. Gleichwohl leidet die Anschaulichkeit darunter, daß auf praktische Erfahrungen und Rechtsstreitigkeiten nicht zurückgegriffen werden konnte.

Seeberg-Elverfeldt beschränkt sich weitgehend auf die Darstellung des positiven Rechts, was angesichts der Komplexität des Systems und der vielen Querverweisungen einsichtig ist. Dennoch hätte mancher, insbesondere ein nicht in allen Fragen des modernen Völkerrechts bewandeter Leser, eine eingehendere Darstellung des Kontextes, in welchem bestimmte Entwicklungen zu sehen sind, sicherlich begrüßt.

Insgesamt ist Seeberg-Elverfeldt jedoch eine sehr übersichtliche, für Wissenschaft wie Praxis nutzbare Darstellung des Streitbeilegungssystems gelungen.

*Annette Flormann*